

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 178 (2012)
Heft: 3

Artikel: Die Debatte über die Aufgaben der Armee hält an
Autor: Catrina, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-309539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Debatte über die Aufgaben der Armee hält an

Die Armeeaufgaben haben sich in den letzten zwanzig Jahren kaum verändert. Trotzdem stehen ihre Umschreibung, ihre Interpretation und auch ihre Reihenfolge oft im Zentrum sicherheits- und verteidigungspolitischer Auseinandersetzungen.

Christian Catrina

Die Aufgaben der Armee sind in der Bundesverfassung und im Militärgesetz verbindlich festgelegt:

Bundesverfassung, Artikel 58, Absatz 2:

Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Militärgesetz, Artikel 1:

- 1 Die Armee trägt zur Kriegsverhinderung und dadurch zur Erhaltung des Friedens bei.
- 2 Sie verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung und trägt zu deren Schutz bei.
- 3 Sie unterstützt die zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen:
 - a. bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit;
 - b. bei der Bewältigung von anderen ausserordentlichen Lagen, insbesondere im Falle von Katastrophen im In- und Ausland.
- 4 Sie leistet Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen.

b. bei der Bewältigung von anderen ausserordentlichen Lagen, insbesondere im Falle von Katastrophen im In- und Ausland.

- 4 Sie leistet Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen.

Dispute und Interpretationen

Reihenfolge

In den Berichten des Bundesrats über die Sicherheitspolitik der Schweiz und in den Armeeleitbildern kommen die Armeeaufgaben naturgemäss auch vor.

Gelegentlich wird die Gleichwertigkeit der drei Armeeaufgaben in Frage gestellt. Manchmal wird auch ihrer Reihenfolge in den verschiedenen Berichten eine (unbeabsichtigte) Bedeutung unterstellt. Wenn etwa im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 (SIPOL B 2000) und im Armeeleitbild XXI die Friedensförderung an erster Stelle aufgeführt wurde, so war das weder eine Abkehr von der früheren Praxis noch eine Vorrangstellung gegenüber den anderen Armeeaufgaben. Auch die Reihenfolge im SIPOL B 2010 will die Bedeutung der einzelnen Armeeaufgaben nicht in Zweifel ziehen, folgt aber

den Ressourcenbedürfnissen der drei Aufgaben.

Verteidigung

Die Verteidigung ist die *raison d'être* der Armee: Nur diese Aufgabe rechtfertigt den für eine Armee nötigen personellen und materiellen Aufwand. Sie bestimmt – zumindest bislang – auch weitgehend den Sollbestand der Armee.

Diese Aufgabe bleibt auch dann wichtig, wenn ein militärischer Angriff auf einige Zeit hinaus unwahrscheinlich ist: Die Verteidigung muss auf lange Zeit angelegt sein. Es ginge im Fall eines militärischen Angriffs um sehr viel und die Armee ist das einzige Mittel, um einen solchen in letzter Konsequenz abzuwehren. Wer allerdings eine unvollständige Ausrüstung der Armee und die Absicht, die Armee erst bei Vorliegen konkreter Hinweise auf eine zunehmende militärische Bedrohung zur vollen Bereitschaft auszubilden und auszurüsten, kurzum als verfassungswidrig erklären will, macht sich die Sache einfach. Verfassung und Gesetz geben nicht vor, wie die Armee ihre Aufgaben zu erfüllen hat oder wie sie dazu ausgerüstet sein muss. Dies bleibt – gerade in einem Staat,

Armeeaufgaben gemäss den sicherheitspolitischen Berichten und Armeeleitbildern seit 1990

SIPOL B 90	Armeeleitbild 1995 (ALB 95)	SIPOL B 2000	Armeeleitbild XXI (ALB XXI)	SIPOL B 2010	Armeebericht
1990	1992	1999	2001	2010	2010
Friedensförderung	Beitrag zur Friedensförderung	Beiträge zur internationalen Friedensunterstützung und Krisenbewältigung	Beiträge zur internationalen Friedensunterstützung und Krisenbewältigung	Verteidigung	Verteidigung
Kriegsverhinderung und Verteidigung	Beitrag zur allgemeinen Existenzsicherung	Raumsicherung und Verteidigung	Raumsicherung und Verteidigung	Unterstützung der zivilen Behörden	Unterstützung der zivilen Behörden
Hilfeleistung als Beitrag an die allgemeine Existenzsicherung	Kriegsverhinderung	Subsidiäre Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren	Subsidiäre Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren	Friedensförderung	Luftraumüberwachung und Luftpolizeidienst
	Verteidigung				Beiträge zu humanitären Hilfeleistungen
					Friedensförderung

der kein Verfassungsgericht hat – immer dem politischen Diskurs vorbehalten, der nicht einfach durch den Hinweis auf eine bestimmte Interpretation der Verfassung für überflüssig erklärt werden kann.

Unterstützung der zivilen Behörden

Die Unterstützung der zivilen Behörden durch die Armee findet ihre Berechtigung darin, dass es ineffizient wäre, die zivilen Kräfte (vor allem Polizei und Feuerwehr) auf Spitzenbelastungen auszuliegen, die nur selten auftreten, seien es Natur- oder technische Katastrophen, voraussehbare Anlässe mit besonders hohem Sicherheitsbedarf wie das WEF oder nicht voraussehbare Ereignisse, bei denen die zivilen Sicherheitskräfte nicht genügen.

Diese Aufgabe kommt von zwei Seiten unter Beschuss: Von der einen Seite wird kritisiert, dass die Armee zu früh, zu lange und auf ungenügender gesetzlicher Grundlage zur Deckung von Unterbeständen der Polizeikörper eingesetzt werde. Auf der anderen Seite wird gerügt, dass solche Einsätze der Miliz kaum zumutbar seien. Nun scheint sich hier insofern ein Kompromiss abzuzeichnen, als dauerhafte subsidiäre Einsätze in Zukunft vermieden werden sollen, die Armee aber bei Bedarf weiterhin dazu beitragen soll, Spitzenbelastungen der Polizei – auch planbare – zu bewältigen.

Die Armee kann sich ihre Aufgaben und Einsätze nicht aussuchen. Wenn heute primär Bedarf nach subsidiären (Sicherungs-)Einsätzen besteht, sind solche zu leisten – alles andere wäre der Legitimation der Armee abträglich.

Friedensförderung

Friedensförderung ist keine zweitrangige Aufgabe, aber eine mit mehreren Eigenheiten: Sie wird nur mit Freiwilligen wahrgenommen. Formationen werden für Einsätze ad hoc gebildet und die Einsätze finden im Ausland statt.

Die derzeitige Praxis der militärischen Friedensförderung kommt von zwei Seiten unter Beschuss: Die eine Seite beklagt, dass die Friedensförderung für die Armee nicht «strukturbestimmend» sei. Wenn 300 oder vielleicht einmal auch 500 Angehörige der Armee im Friedensförderungseinsatz sind, der Sollbestand der Armee aber 100 000 beträgt, und wenn keine bestehenden Formationen dafür eingesetzt werden, kann diese Aufgabe aber gar nicht die Struktur erheblich beeinflussen und schon gar nicht be-

stimmen. Die andere Seite kritisiert, dass Friedensförderungseinsätze der Neutralität zuwiderlaufen, nur eine schwache Abstützung in der Bundesverfassung hätten und in Bezug auf Ressourcen zulasten der anderen beiden Aufgaben gingen. Dazu ist zu bemerken, dass Friedensförderungseinsätze auf der Grundlage einer Resolution des UNO Sicherheitsrates neutralitätsrechtlich unbedenklich sind, dass die militärische Friedensförderung sich auf den letzten Satz von Artikel 58, Absatz 2 der Bundesverfassung abstützt und der finanzielle Aufwand für die militärische Friedensförderung weniger als zwei Prozent des Verteidigungsbudgets beträgt.

Ein Instrument – drei Aufgaben

Es ist unvermeidlich, aber auch nicht fatal, dass die drei Armeeaufgaben in den verschiedenen politischen Lagern unterschiedlich populär sind. Die Rechte ist, grob gesagt, für Verteidigung, gegen Friedensförderungseinsätze und ambivalent gegenüber subsidiären Sicherungseinsätzen. Die Linke ist für Friedensförderung,



So grundlegend wie das Armeetaschenmesser ist auch der SIPOL B 2010.

gegen Verteidigung und auch eher gegen subsidiäre Sicherungseinsätze. Der Eindruck kann manchmal aufkommen, dass jede einzelne der Armeeaufgaben mehr Gegner als Befürworter habe. Die Konsequenz daraus ist aber nicht, alles anzuzweifeln. Die Erkenntnis ist vielmehr, dass die Armee für alle drei Aufgaben nötig ist, die Armee aber ihrerseits auch alle drei Aufgaben braucht, um den personellen und materiellen Aufwand zu rechtfertigen. ■



Christian Catrina
Dr. phil. I
Generalsekretariat VBS
Chef Sicherheitspolitik,
Stv. Generalsekretär
3011 Bern

Das Wort des CdA



Beste praktische Führungsschule der Schweiz

Die Arbeiten zugunsten der Weiterentwicklung der Armee laufen auf Hochtouren. Bis im Sommer werden wir das Resultat der Konzeptarbeit Bundesrat Ueli Maurer übergeben. Die Konzepte (z.B. Ausbildungs- oder Dienstleistungskonzept) bilden die Grundlage für die Botenschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen und der Equipe des Chefs Armeeplanung, Brigadier Hans-Peter Walser, aber auch allen, die mit Rat und Tat unterstützt haben, für ihren enormen Einsatz meinen Dank aussprechen.

Auch die künftige Armee wird die beste praktische Führungsschule der Schweiz sein. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir den Dialog mit der Bildungslandschaft intensiviert. Der gemeinsame Austausch stimmt mich zuversichtlich. Ich spüre, dass sowohl die kantonalen Bildungsdirektoren als auch die Vertreter der Universitäten, Fachhochschulen und höheren Fachschulen einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Studium und Dienstpflicht leisten wollen.

Nötig ist jetzt Flexibilität vonseiten der Bildungslandschaft und der Armee. Wir sind uns bewusst, dass wir den Fachhochschulen und Universitäten entgegenkommen müssen. Diese Bereitschaft habe ich klar signalisiert. Ich will die Besten als Kader gewinnen – und dazu gehören in unserer Milizarmee neben den traditionell hervorragend ausgebildeten Handwerkern und Kaufleuten auch Studierende. Es ist zentral, dass wir dabei erfolgreich sind.

Für mich ist aber auch klar, dass eine Rekrutenschule minimal 18 Wochen dauern muss – diese Zeit braucht es, um unsere Soldaten «grundbereit» auszubilden. Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. Wir dürfen nicht vergessen: Unsere Armeeingehörigen setzen sich nötigenfalls mit dem Leben für die Sicherheit von Land und Leuten ein! Die Verantwortung dafür ist bereits in der Ausbildung wahrzunehmen.

Korpskommandant André Blattmann
Chef der Armee